

Marktregel / Marktordnung

für die Gewerbeschau der GSG-Kirchlinteln

Beschlossen in der Sitzung am 18.10.2018

Veröffentlicht durch Bekanntgabe im Internet sowie per Post an alle Mitgliedsbetriebe und Teilnehmer/Aussteller.

Marktordnung

Ort, Zeit und Gegenstand der Gewerbeschau

Veranstalter ist die Gemeinschaft der Selbstständigen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Kirchlinteln, kurz GSG genannt.

§ 1

Ausstellungsfläche (Marktfläche) für die Gewerbeschau ist im Jahre 2019 der Platz am Dalsch in Hohenaverbergen.

§ 2

1.

Die Gewerbeschau findet am 4. und 5. Mai 2019 statt.

2.

Öffnungszeiten sind am Sonnabend von 11 bis 18 Uhr und am Sonntag von 10 bis 17 Uhr.

3.

Die zugewiesene Standfläche darf ab Freitag, dem 3. Mai, ab 8 Uhr bezogen werden. Sie ist spätestens am Montag, dem 6. Mai, bis 17 Uhr sauber und ordentlich zu räumen. Nachreinigungsarbeiten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

4.

Das Befahren des Ausstellergeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur vor beziehungsweise nach den Öffnungszeiten zulässig. Dem Verkaufszweck nicht dienende Fahrzeuge dürfen auf dem Ausstellergelände nicht abgestellt werden. Hierzu werden Parkplätze ausgewiesen.

§ 3

1.

Gegenstände der Gewerbeschau sind:

a) Rohe Naturerzeugnisse, Fabrikate, die mit der Erzeugung aus der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen

b) frische Lebensmittel aller Art

c) sonstige Verzehrgegenstände

d) sonstige Waren und Dienstleistungen aller Art

e) Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen der Teilnehmer erfolgt auf eigene Rechnung.

2.

Nicht angeboten werden dürfen:

- a) Gegenstände, Darbietungen usw., die gegen den Anstand oder die guten Sitten verstoßen
- b) Explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver
- c) Kriegsspielzeug

§ 4

1. Teilnehmen an der Gewerbeschau darf jeder durch den Vorstand genehmigter Aussteller, vorrangig Mitgliedsbetriebe der GSG.
2. Die Aufsicht wird von Beschäftigten der GSG ausgeübt (Marktmeister und Beirat). Diese sorgen für den reibungslosen Ablauf der Gewerbeschau, insbesondere durch Überwachung der für den Marktbetrieb einschlägigen Rechtsvorschriften.
3. Eine Bewachung der Gewerbeschau findet nur in der Zeit vom 3. Mai ab 22 Uhr bis zum 6. Mai 7 Uhr, statt.

Zulassung zu der Gewerbeschau / Zuweisung von Standplätzen

§ 5

1. Die GSG weist die Standplätze nach Eingang der Anmeldung zu. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
2. Die Anmeldung kann telefonisch, per Post oder auf elektronischem Weg beim Vorstand erfolgen.
3. Über den Antrag auf Teilnahme entscheidet der Vorstand.
4. Melden sich mehr Teilnehmer als Standplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung nach Warengattungen und nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
5. Zur Erreichung der Produktvielfalt von Produkten und Dienstleistungen kann hiervon abgewichen werden, wenn sonst einzelne Warengattungen überbesetzt wären. Dabei kann die Auswahl auch nach "bekannt und bewährt" erfolgen.
6. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
7. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nur für die Gewerbeschau im Jahr 2019. Ein Anspruch zur Teilnahme an weiteren Ausstellungen entsteht dadurch nicht.
8. Zur Teilnahme sind die Anmeldefristen einzuhalten.
9. Durch die Zuweisung wird der Standplatz für die entsprechende Gewerbeschau reserviert.
10. Die Teilnahme kann durch den Vorstand der GSG versagt werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der verfügbare Platz nicht ausreicht,

- b) Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers fehlt,
- c) der Platz für Baumaßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- d) trotz entsprechender Mahnung der Bewerber wiederholt gegen die Vorschriften der Marktordnung verstoßen hat,
- e) ein Überangebot der gleichen Waren vorliegt

11.

Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Teilnehmer die fälligen Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,

b) der Platz für Baumaßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

c) der Teilnehmer, dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die GSG die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Für die Überlassung von Standplätzen auf der Gewerbeschau sind Gebühren zu entrichten. Diese sind im Anmeldebogen hinterlegt und auf Anfrage erhältlich.

§ 7

1.

Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstellen werden den Teilnehmern von dem von der GSG bestellten Marktmeister und zuständigen Personen zu gewiesen.

2.

Soweit zugewiesene Standplätze am ersten Markttag nicht bis spätestens 1 Stunde vor Beginn eingenommen sind oder die Erlaubnis erloschen ist, können diese vom Marktmeister anderweitig vergeben werden.

3.

Soweit der zugewiesene Platz durch Baumaßnahmen oder aufgrund örtlicher Veranstaltungen nicht zur Verfügung steht oder verlegt werden muss, ist den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Ein Anspruch auf einen Ersatzplatz besteht nicht.

§ 8

Die Standzuweisung erlischt

- a) durch Fristablauf
- b) durch Widerruf
- c) durch den Tod des Erlaubnisinhabers
- d) durch Verzicht
- e) durch Änderung des Warenkreises oder Firmenänderung

Vorschriften über die Verkaufsplätze und den Warenverkauf

§ 9

1.
An jedem Verkaufsort ist an deutlich sichtbarer Stelle der Firmenname oder der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Wohnort des Teilnehmers anzubringen.
2.
Schilder, insbesondere Firmen- und Reklameschilder, und sonstige Tafeln dürfen jedoch nicht so angebracht werden, dass eine Gefährdung für Gäste entsteht.
3.
Verkaufswaren sind mit Preisen auszuzeichnen. Zu diesem Zweck sind während der gesamten Verkaufszeit Preisschilder so aufzustellen, dass die Käufer die Preise aller Waren deutlich lesen können.
4.
Speisen und Getränke müssen laut Hygieneordnung ausgezeichnet werden.
5.
Alle Kraftfahrzeuge und alle Behältnisse, welche nur zur An- und Abfuhr von Ausstellungsgegenständen dienen, sind von den Standplätzen während der Verkaufszeiten fernzuhalten und ordentlich abzustellen.

§ 10

1.
Die Verkaufsstände sind standfest so aufzubauen, dass eine Beschädigung oder Belästigung anderer ausgeschlossen ist. Sie dürfen ohne Erlaubnis der GSG in Absprache mit der Gemeinde oder den Anwohnern weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
2.
Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 Meter über dem Boden angebracht sein.
3.
Die Schirme sind in genügendem Abstand zum gegenüberliegenden Verkaufsstand aufzubauen, sodass Rettungsfahrzeuge im Bedarfsfall ungehindert passieren können (Mindestabstand 3 Meter).

§ 11

1.
Die zugewiesenen Standplätze dürfen ohne Zustimmung der GSG nicht vergrößert, vertauscht, an Dritte weitergegeben oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.
2.
Soweit der Standplatz für die Gewerbeschau nicht in Anspruch genommen wird, ist dieses umgehend dem Vorstand der GSG mitzuteilen. Über eine Rückerstattung der Kosten entscheidet der Vorstand.

§ 12

Auf der Gewerbeschau ist verboten,

1.
mit technischen Hilfsmitteln schreiend auszurufen,
2.
in betrunkenem oder sonstigem berauschem Zustand am Markt teilzunehmen,
3.
zu betteln.

§ 13

1.
Der Teilnehmer ist für die Reinhaltung seines Verkaufsstandes sowie dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Verunreinigungen aller Art sind von dem Teilnehmer auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.
2.
Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art, insbesondere Papierabfälle, Kartonagen, Obst-, Gemüse- und Pflanzenabfälle, Speisen, Plastik- und sonstige Verpackungsabfälle etc. auf der Ausstellungsfläche oder der Umgebung zurückzulassen.
3.
Vor Verlassen des zugewiesenen Platzes sind dieser sowie die unmittelbare Umgebung vor und hinter den Marktständen zu reinigen. Hierfür wird ein Müllcontainer bereitgestellt.
4.
Imbissstände sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgeben.
5.
Für andere Abfälle sind bei jedem Stand, der Speisen oder Getränke abgibt, entsprechende Abfallbehältnisse aufzustellen. Für die Entleerung dieser Abfallbehälter hat der Erlaubnisinhaber selbst zu sorgen. Ein Zurücklassen auf der Marktfläche ist nicht gestattet.
6.
Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Gewerbe-, Lebensmittel- und Hygienerechts, sind zu beachten.

Allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 14

Zur Verhütung von Gefahren durch Brand ist verboten:

1. Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer.
Die Verwendung von Glutöfen, Brennapparaten und Glutpfannen ist nur dann gestattet, wenn diese feuersicher verschlossen sind und keine Rauch- und Geruchsbelästigungen verursachen.
2. Die Herstellung elektrischer Anschlüsse für Licht oder Kraft durch einen Nichtfachmann.

§ 15

1. Alle Teilnehmer an der Gewerbeschau (Aussteller und deren Personal sowie Marktbenutzer) haben mit dem Betreten der Schau die Bestimmungen dieser Satzung, die im Vollzug dieser Marktordnung erlassenen Anordnungen der GSG zu beachten sowie den Weisungen der Marktaufichtspersonen

unverzüglich Folge zu leisten.

2. Die Aussteller sind insbesondere verpflichtet, den Beschäftigten der zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren, die Überprüfung der Beschaffenheit der Waren zu gestatten, sachdienliche Auskünfte zu geben, Warenproben auf Verlangen auszuhändigen, die für die Preisermittlung notwendigen Angaben zu machen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 16

1.

Die Benutzung der Standplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

2.

Mit der Zuweisung von Standplätzen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die GSG keine Haftung für die Sicherheit der von den Ausstellern eingebrachten Sachen.

3.

Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen am Veranstaltungsort haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Ausstellers, so haften Verursacher und Aussteller als Gesamtschuldner.

4.

Die Aussteller haften nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursacht.

5.

Die Teilnehmer haben auf Anforderung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Nachweis hierüber der GSG vorzulegen.

6.

Die Marktordnung ist allen Teilnehmern auszuhändigen, ebenso eine Liste mit Ansprechpersonen und wichtigen Telefonnummern sowie Übersichtsplänen.

7.

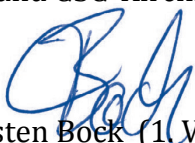
Die Gemeinschaft der Selbstständigen schließt für die Durchführung der Gewerbeschau eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.

§ 17

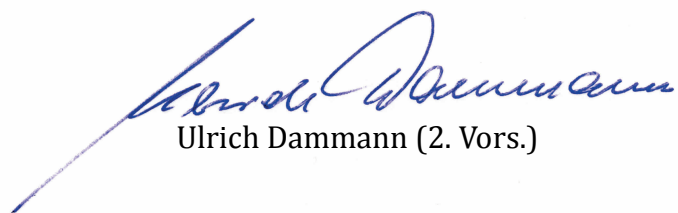
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchlinteln, den 2.02.2019

Vorstand GSG-Kirchlinteln



Thorsten Boek (1. Vors.)



Ulrich Dammann (2. Vors.)